

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Neckar-Elektrizitätsverband" (NEV)

Vorlagen-Nr.:

032/2011-ö-21/1

Az.: I/20-811.031

Gremium:	Zweck:	Art:	Datum:
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	17.10.2013

Dezernat - Amt	Abteilung:	Sachbearbeiter:
I - Finanzen und Betriebe	Finanzverwaltung	Carmen Haberstroh

Beschlussantrag:

Oberbürgermeister Dr. Fiedler wird beauftragt, in der Verbandsversammlung des NEV am 8. November 2013, die Satzungsänderung in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Ziel:

Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sowie der Entscheidungsfreiheit über das NEV-Vermögen

Auswirkungen auf

Finanzen
Die Umsetzung der Einzelmaßnahme/Gesamtmaßnahme könnte den städtischen Haushalt (mittelbar) im Haushalts- und Finanzplanungszeitraum entlasten (nur bei potenzieller Auflösung des Verbandsvermögens) (falls es sich bei der Maßnahme um einen Teil der Gesamtmaßnahme handelt, sind hier die Kosten des Gesamtprojektes (Investitions- und Folgekosten) genannt (ev. Einnahmen sind berücksichtigt))

Sachverhalt:

Der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV), bei dem die Stadt Metzingen Zweckverbandsmitglied ist, will in seiner Verbandsversammlung am 8. November 2013 eine erneute Änderung der Verbandssatzung beschließen lassen.

Hierzu wird vom NEV für die Verbandsversammlung noch eine Vorlage erstellt. Sie wird inhaltlich der Vorlage für die bereits stattgefundenen Regionalbeiratssitzungen entsprechen und ist dieser Gemeinderatsvorlage als **Anlage 1** beigelegt. Alle Änderungen sind in **roter Schrift** abgedruckt. Zusätzlich haben wir informativ noch die Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als **Anlage 2** beigelegt. Ein Mandat des Gemeinderats ist hierfür laut NEV/Rechtsaufsicht nicht erforderlich. Darüber hinaus enthält die Vorlage noch drei Zeitungsberichte (**Anlage 3**).

Die Verwaltung hat die vorgeschlagene Satzungsänderung eingehend und umfassend geprüft und empfiehlt, ihr **nicht** oder nur dann zuzustimmen, wenn die im Sachvortrag genannten Punkte geändert werden würden. Das hat insbesondere folgende Gründe:

§ 14 - neue Satzung

Die letzte Änderung der Verbandssatzung wurde am 25. November 2010 beschlossen. Allerdings ohne Zustimmung der Stadt Metzingen, dessen Gemeinderat sich am 14. Oktober 2010 gegen die Änderung ausgesprochen hatte.

Hauptgrund für die ablehnende Haltung der Stadt Metzingen war, dass die Mitgliedschaft im NEV eher einer „Zwangsehe“ entspricht, da man bei einem (vorzeitigen) Ausscheiden aus dem Verband, keinen zeitgleichen Anspruch auf den zustehenden Anteil am Verbandsvermögen hat (siehe § 14 Absatz 2 neue Fassung) bzw. § 12 Absatz 2 alte Fassung).

Die schon beim letzten Mal vom NEV dazu vorgetragenen Gründe, sind aus unserer Sicht nicht überzeugend. Der NEV muss für die ihm nach der neuen Satzung zukommenden Aufgaben nicht über ein derartiges Verbandsvermögen verfügen. Die Liberalisierung der Energiemärkte und die neue Aufgabenstellung des Verbandes haben die Geschäftsgrundlagen des Verbandes verändert, die in der Vergangenheit für den Beitritt einer Kommune zum Verband handlungsleitend waren. Wie schon der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil in Sachen Stadt Fellbach gegen NEV festgestellt hat, muss sich der NEV neu positionieren. Für reine Beratungsaufgaben sind die heute vom NEV gehaltenen Aktienbestände nicht mehr erforderlich. Hinzu kommt, dass wesentliche Teile der Dividenden beim NEV und bei deren GmbH (NEV Beteiligungsgesellschaft mbH) verbleiben und den Gemeinden nicht zur Verfügung stehen. (siehe auch Hintergrundinfo *)

Mit dieser Regelung werden auch Mitglieder, die sich vom Verbleib im NEV keinen Nutzen mehr versprechen, dazu angehalten, diesem weiter anzugehören. So partizipieren sie dann wenigstens noch an den laufenden Ausschüttungen aus dem Jahresabschluss (im Jahr 2012 waren dies z.B. **711.882 Euro**, was der Hälfte des Jahresergebnisses 2012 in Höhe von **1.423.764 Euro** entspricht (aus diesem Jahresergebnis hat der NEV die Wertberichtigung aus Aktienverlusten (**minus 2.876.292 Euro**) heraus gerechnet – sonst wäre ein Fehlbetrag von **minus 1.452.528 Euro** entstanden)) – siehe auch heutige Vorlage „Jahresabschluss NEV“. Da Ausschüttungen aus dem Jahresabschluss aber nur durch das Aktienvermögen (Dividenden und Zinsen) möglich sind, wären alle Kommunen besser gestellt, wenn sie ihren entsprechenden Vermögensanteil ausbezahlt oder übertragen bekämen, da vor der Ausschüttung zunächst die Verwaltungskosten des NEV zu begleichen sind (im Jahr 2012 waren dies z.B. laut Jahresabschluss insgesamt 1,85 Mio. Euro). Theoretisch muss sogar damit gerechnet werden, dass bei weiter sinkenden Dividendenerträgen die Verwaltungskosten die Erträge übersteigen und die Mitglieder dann entweder Umlagen bezahlen müssen oder das Vermögen entsprechend weiter sinkt.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Kommunen hatte der Metzinger Gemeinderat im Oktober 2010 beschlossen, dass Oberbürgermeister Dr. Fiedler bei der Verbandsversammlung beantragt, dass für die nächste Sitzung der Verbandsversammlung eine Beratung und Entscheidung über eine (Teil-) Ausschüttung des Verbandsvermögens auf die Tagesordnung gesetzt wird und hierfür eine aktuelle Bewertung des Verbandsvermögens durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer und eine Darstellung des vorgesehenen Verwendungszweckes des Vermögens vorgenommen wird. Dieser Antrag – der dann zusammen mit mehreren anderen Kommunen gestellt worden ist - wurde allerdings im November 2010 leider abgelehnt. Es entfielen nur 319 von 3.598 Stimmen auf diesen Antrag.

Neben § 14 gibt es für uns aber noch weitere Gründe der Satzungsänderung nicht zuzustimmen. Diese sind in Kurzfassung nachfolgend dargestellt:

§ 3 Informationspflicht – neue Satzung

Ein großer Teil der Verbandsmitglieder befindet sich in der Elektrizitätsversorgung im Wettbewerb mit den Aktionären des NEV, der Süwag und der EnBW. Vertreter des NEV sind Mitglieder der Aufsichtsräte dieser Konzerne und ihrer Tochtergesellschaften. Die Mitglieder können deshalb nicht verpflichtet werden den NEV „über alle ihnen bekannt gewordenen bedeutsamen Vorgänge“ zu informieren. Diese Informationspflicht dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Deshalb sollte dieser Passus gestrichen werden.

§ 5 Verbandsversammlung

- **§ 5 Absatz 4**

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt bzw. geändert werden, um die Transparenz und die

Einflussmöglichkeiten der Zweckverbandsgemeinden zu stärken (s. auch Vorlage Jahresabschluss)

f) ... Dies gilt auch für den Wirtschaftsplan der NEV Beteiligungsgesellschaft.

g) ... Dies gilt auch für den Jahresabschluss und die Verwendung des Gewinns der NEV Beteiligungsgesellschaft.

h) Die Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie die Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen ist eine wesentliche Entscheidung. Diese Entscheidung kann nur von der Verbandsversammlung getroffen werden. Sie kann nicht dem Verwaltungsrat überlassen werden.

- **§ 5 Absatz 7**

Nach der neuen Satzung, sind Anträge für die Verbandsversammlung nur zugelassen, wenn sie bis Ende des zweiten Monats vor der Sitzung der Verbandsversammlung zugegangen sind. Das halten wir für zu lange. Vor allem in Hinblick darauf, dass eventuelle Anträge vorher noch vom Gemeinderat mandatiert werden müssen.

§ 9 Regionalbeiräte – neue Satzung

- **§ 9 Absatz 2**

Ein Grund für die Nichtöffentlichkeit der Sitzung der Regionalbeiräte ist nicht ersichtlich. Auch dies würde die Transparenz des Zweckverbandes noch weiter schwächen.

***) Hintergrundinfo:**

Der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) ist ein kommunaler Zweckverband, dem 167 Städte und Gemeinden sowie 9 Landkreise als Mitglieder angehören. Das Verbandsgebiet erstreckt sich vom Landkreis Heilbronn im Norden bis zum Landkreis Reutlingen im Süden von Baden-Württemberg.

Seit der Gründung des Neckar-Elektrizitätsverbands haben sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. Die rechtlichen und kommunalen Strukturen sind heute anders. Städte und Gemeinden können selbständig ihre Interessen auf dem Gebiet der Stromversorgung vertreten.

Bis zur Liberalisierung der Energiemärkte im Jahr 1998, das heißt, bis zur Beendigung der gesetzlich legitimierten „Gebiets-Monopolstellung“ der Stromversorgungsunternehmen, war der NEV ein wichtiges und erfolgreiches Bindeglied zwischen den Kommunen und den im Verbandsgebiet agierenden Stromversorgungsunternehmen (frühere Neckarwerke AG (NW), ab 1997 Neckarwerke Stuttgart AG (NWS) sowie Kraftwerk Altwürttemberg AG (KAWAG) Stuttgart (NWS). Der NEV hatte dabei die Aufgabe, die kommunalen Interessen (z.B. möglichst kommunenfreundliche Konzessionsverträge) gebündelt für die im Zweckverband zugehörigen Städte und Gemeinden zu verhandeln bzw. durchzusetzen. Um diesen Einfluss des NEV zu stärken, wurden dann sukzessive auch Aktien der Neckarwerke erworben. Bis 1997 war der Aktienbesitz so groß, dass die Verbandsgemeinden insgesamt 60 Prozent der Stimmrechte inne hatten.

Im Jahr 1997 schlossen sich dann die Neckarwerke und die Technischen Werke der Stadt Stuttgart zum neuen Energieversorger Neckarwerke Stuttgart AG (NWS) zusammen. Der Aktienanteil des NEV halbierte sich dadurch auf 30 % am größer gewordenen Energieversorger.

Durch die gleichzeitige gesetzliche Liberalisierung der Energiemärkte und der damit verbundenen Auflösung der „Gebiets-Monopolstellung“ war es dann auch nicht mehr notwendig, Aktien der NWS zu besitzen, da die Einflussnahme der Kommunen nun durch den Wettbewerb zwischen den Stromversorgungsunternehmen sichergestellt werden konnte. Das hat dann dazu geführt, dass in den Jahren 2000 bis 2002 die Stadt Stuttgart, der NEV und die Verbandsmitglieder ihre NWS-Aktien an die aus der Fusion von EVS und Badenwerk AG hervorgegangene Energie Baden-Württemberg (EnBW) verkauft haben. Die NWS wurde anschließend mit der EnBW verschmolzen. Die Stadt Metzingen hat in den Jahren 2000 und 2002 insgesamt rund 11 Mio. Euro aus den damaligen Verkaufserlösen erhalten.

Der NEV wurde seinerzeit trotzdem nicht aufgelöst. Auch hat der NEV in den Jahren 2000 bis 2002 nicht alle Aktien verkauft bzw. hat seither auch wieder neue Aktien erworben. Momentan hält der NEV 0,63 Prozent der Aktien der EnBW**) sowie rund 4,7 Prozent der Aktien an der Süwag Energie AG.

Ende 2010 kaufte das Land Baden-Württemberg über seine Beteiligungsgesellschaft Neckarpri 45% der EnBW-Anteile für insgesamt 4,7 Milliarden EUR von der Electricité de France (EDF) zurück. Der NEV hatte bis zu diesem Zeitpunkt das Halten der EnBW Aktien unter anderem damit begründet, dass der (kommunal)politische Einfluss auf die EnBW gesichert werden müsste und der NEV das „Zünglein an der Waage“ sei. Das ist spätestens seit dem Rückkauf nun anderweitig gesichert und damit der Anteil von 0,63 Prozent aus unserer Sicht obsolet.

Wir sind der Auffassung, dass dieses Vermögen (Aktien der Süwag und der EnBW) zur Erfüllung der Verbandsaufgaben seit der Liberalisierung der Energiemärkte nicht mehr notwendig ist. Man hätte es deshalb schon in den Jahren 2000 bis 2002 an die Verbandsmitglieder ausschütten können. Mit dieser Überlegung sind wir aber nicht allein, sondern auch der Verwaltungsrat des NEV erörterte bei seiner Klausurtagung am 23.11.2001 intensiv die künftige Haltung des NEV. In einer Vorlage „Gedankenskizze zur Zukunft des NEV“ ist davon die Rede, dass angesichts der Liberalisierung des Energiemarkts der Einfluss der Gemeinden und mit ihnen des NEV auf die Energieversorgung „gegen Null gehe“ und sich mit Blick auf diese Entwicklung für den NEV eine ganz grundsätzliche Frage nach einer Weichenstellung in eine völlig neue Zukunft stelle. Daraus folge, dass der NEV keine eigenen Aktien mehr halten müsse. Die Haltung von eigenen Vermögensanteilen in der Form von Eigenkapital, überschüssigen Dividenden und Aktien an Energieversorgungsunternehmen sei nicht mehr erforderlich und auch politisch nicht mehr begründbar.

****) Anteilseigner EnBW**

Aktionäre	Aktienanteil
NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH*	46,75 %
OEW Energie-Beteiligungs GmbH (OEW)	46,75 %
Badische Energieaktionärs-Vereinigung (BEV)	2,45 %
Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (G.S.D.)	0,97%
Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)	0,63 %
EnBW Energie Baden-Württemberg AG	2,08 %
Streubesitz	0,39 %
* 100%ige Tochtergesellschaft der NECKARPRI GmbH, welche wiederum 100%ige Tochtergesellschaft des Landes Baden-Württemberg ist.	
Grundkapital: 276.604.704 Aktien	
Abweichung zu 100 Prozent aufgrund von Rundungen möglich	
(Stand: 30.06.2013)	

Zeitliche Umsetzung:

08.11.2013 (Verbandsversammlung NEV)

Anlagen:

Anlage 1 – NEV-Vorlagenentwurf für die Verbandsversammlung am 8.11.2013 zur Änderung der Verbandssatzung

Anlage 2 – NEV-Vorlagenentwurf für die Verbandsversammlung am 8.11.2013 zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlage 3 – Zeitungsartikel zum Thema Änderung Verbandssatzung